



Amtsblatt

Sondernummer 2/13.3.2019

B 1207 B

Bekanntmachung

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG)

hier: **Ausnahmebewilligung der Regierung von Oberbayern nach § 23 LadSchlG im Bereich einer Sperrzone um die ehemalige Bayernkaserne für jeden Mittwoch im Zeitraum bis zum 10.04.2019 bzw. bis zum Abschluss der Maßnahmen**

Stadtbezirk 12 Schwabing – Freimann

1 Anlage

Die Regierung von Oberbayern erlässt im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmebewilligung i.S.d. § 23 LadSchlG folgenden

Bescheid:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Sperrbereich gem. der Allgemeinverfügung, Az.: KVR I/222 FM.BayK vom 22.02.2019 (s. Markierung im beiliegenden Lageplan), die maßgeblich zur öffentlichen Nahversorgung beitragen

**an allen Mittwochen bis einschließlich 10.04.2019
in der Zeit von jeweils 20.00 bis 22.00 Uhr**

zur Versorgung der Bevölkerung geöffnet sein dürfen. Für den Fall, dass die Errichtung der Sperrzone über den 10.04.2019 hinaus notwendig ist, wird die Bewilligung auf alle Mittwoche bis zum Abschluss der Maßnahmen, die die Einrichtung der o.g. Sperrzone nötig machen, ausgedehnt. Die Bewilligung ist durch die Landeshauptstadt München in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 22.02.2019 ersucht die **Landeshauptstadt München** um eine Ausnahmebewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte für alle Mittwoche bis einschließlich 10.04.2019 im Bereich der eingerichteten Sperrzone gem. der Allgemeinverfügung vom 22.02.2019. Begründet wurde das Ersuchen insbesondere mit dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses. An allen besagten Mittwochen müssen die Geschäfte zwischen 8.00 und 17.00 Uhr geschlossen bleiben. Durch die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten im Bereich der Sperrzone kann die Nahversorgung der angrenzenden Wohngebiete an den genannten Tagen ausreichend gewährleistet werden.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 i.V.m. Nr. 8.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 Abs. 1 LadSchlG zuständig.
2. Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass ein öffentliches



Interesse an der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an den o.g. Terminen besteht. Durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten im Umfang dieses Bescheides wird sichergestellt, dass die Nahversorgung der umliegenden Bevölkerung im Zeitraum der Einrichtung von Sperrzonen gem. der vorgenannten Allgemeinverfügung gewährleistet ist. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

III.

Das Verfahren ist gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 Kostengesetz kostenfrei.

Hinweis:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 12. März 2019

Kreisverwaltungsreferat



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat



Datenauszug

Ersteller

Erstellt für Maßstab 1:4.805
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

Erstellungsdatum 20.02.2019



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Sondernummer 2/2019

SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

152

